

§ 0774 BGB

(1) Soweit der Bürge den [Gläubiger](#) befriedigt, geht die Forderung des [Gläubigers](#) gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des [Gläubigers](#) geltend gemacht werden. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Mitbürgen haften einander nur nach § [426 BGB](#).